

## Hauptsatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlaitdorf hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg am 16. November 2020 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

### Inhaltsübersicht:

#### **Abschnitt I**

Form der Gemeindeverfassung

#### **Abschnitt II**

Gemeinderat

#### **Abschnitt III**

Ältestenrat

#### **Abschnitt IV**

Bürgermeister

#### **Abschnitt V**

Stellvertretung des Bürgermeisters

#### **Abschnitt VI**

Schlussbestimmungen

Der Text der Geschäftsordnung wird grundsätzlich unter Berücksichtigung der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern abgefasst. Zur besseren Lesbarkeit wird folgend lediglich die männliche Personenbezeichnung verwendet.

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

#### **§ 1**

#### **Gemeindeverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **II. Gemeinderat**

#### **§ 2**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem

Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

## **III. Ältestenrat**

### **§ 4 Ältestenrat**

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 5 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 6 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeinde. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in eigener Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall.
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8, Aushilfsangestellten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
  - 2.5 die Stundung und Ratenzahlung von Forderungen im Einzelfall,
    - 2.5.1 auf die Dauer bis zu 3 Monaten in unbegrenzter Höhe,
    - 2.5.2 auf die Dauer über 3 Monate bis zu 12 Monaten bis zur Höhe von 20.000 €
  - 2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu einer Höhe von 3.000 €.
  - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
  - 2.8 der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall,
  - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall,
  - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall,
  - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
  - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat,
  - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 7 Stellvertreter des Bürgermeisters**

Es werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 05.07.1999 mit ihren Änderungen außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schlaitdorf, den 16. November 2020

Richter  
Bürgermeister